



Amtsgericht Kamen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 01.09.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1, Poststr. 1, 59174 Kamen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Bergkamen, Blatt 14177,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Rünthe, Flur 006, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Rünther Straße 105, Größe: 310 m²

**Grundbuch von Bergkamen, Blatt 14177,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Rünthe, Flur 006, Flurstück 1292, Gebäude- und Freifläche, Rünther Straße 105, Größe: 325 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein 2 1/2 -geschossiges, unterkellertes Wohn-/Geschäftshaus auf Flurstück 1292 mit einem Sattel-/Walmdach mit 2 Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss und je 2 Wohneinheiten im Ober- und Dachgeschoss sowie 2 PKW-Garagen auf dem Flurstück 79, in Rünther Straße 105, 59192 Bergkamen-Rünthe.

Baujahr: Wohnhaus ca. 1902, Garagen ca. 1990

Wohn-/Nutzfläche/n: Erdgeschoss: ca. 136 m² (2 Gewerbeeinheiten), Oberschoss ca. 140 m² (2 Wohneinheiten), Dachgeschoss: ca. 120 m² (2 Wohneinheiten).

Grundstücksgröße: Gesamtfläche 635 m², Anteil Flurstück 79: 310 m² (Garagengrundstück) und Anteil Flurstück 1292: 325 m² (Hausgrundstück).

Eine Innenbesichtigung konnte teilweise erfolgen.

Die Grundstücke/Flurstücke 79 und 1292 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

390.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Rünthe Blatt 14177, lfd. Nr. 1 57.000,00 €
- Gemarkung Rünthe Blatt 14177, lfd. Nr. 2 333.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.